

Tabelle 2: StVO-Novelle 2024 – Übersicht neue Handlungsspielräume Parkraummanagement

	Bewohnerparken			Parkraum allgemein z. B.: Reduzierung Kfz-Stellplätze zugunsten von Flächen für den Fußverkehr sowie den fließenden und ruhenden Radverkehr
Norm	§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a ALT	§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a NEU	§ 45 Abs. 1b Satz 2 NEU	§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 b) NEU
	Voraussetzungen			
Gefahrenlage erforderlich?	<u>Ja</u> , nur bei bestehendem erheblichem Parkraum-mangel (Auslastung >80 %).	<u>Ja</u> , aber nun schon bei drohendem erhebli-chem Parkraum-mangel zulässig (präventiv).	<u>Nein</u> , stattdessen positive Prognose für Umwelt-schutz/ städtebauliche Entwicklung	<u>Nein</u> , stattdessen positive Prognose für Schutz von Umwelt/Klima/Gesundheit/ städtebauliche Entwicklung

Bewohnerparken		Parkraum allgemein z. B.: Reduzierung Kfz-Stellplätze zugunsten von Flächen für den Fußverkehr sowie den fließenden und ruhenden Radverkehr		
Norm	§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a ALT	§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a NEU	§ 45 Abs. 1b Satz 2 NEU	§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 b) NEU
Voraussetzungen				
Planerische Grundlage?	Nein	<u>Teilweise:</u> Zwar kein Parkraumkonzept o. Ä. der Gemeinde erforderlich jedoch „konkretisierte städtebaulich-verkehrsplanerische Erwägungen“ hinsichtlich baldiger Schwellenüberschreitung (Auslastung >80 %). z. B.: Größere Bauvorhaben, Parkraumbewirtschaftung in angrenzenden Gebieten	<u>Ja:</u> Anordnungen auf Basis eines städtebaulich-verkehrsplanerischen Konzepts der Gemeinde (= Parkraumkonzept“) Parkraumkonzept muss zwar grds. die Anforderungen an ein städtebauliches Verkehrskonzept i. S. d. § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 Alt. 2 StVO erfüllen. Aber aufgrund der anderen Rechtsgrundlage (hier § 6 Abs. 4a StVG) ist keinerlei Gefahrennachweis erforderlich, Abwägung zudem massiv erleichtert, da Leichtigkeit nur berücksichtigt werden muss (gemeint ist die Leichtigkeit für alle Verkehrsteilnehmer; Leichtigkeitsverluste für Kfz-Teilnehmer erlaubt!).	<u>Ja, in der Regel:</u> Anordnungen sollen in der Regel auf Basis eines verkehrsplanerischen Gesamtkonzepts ergehen. Einzelanordnungen möglich, wenn Schutzziel Umwelt/Klima/Gesundheitsschutz dies erfordert (z. B., wenn besonders dringlich/ wirksam); bei „zur Unterstützung städtebaulicher Entwicklung“ allenfalls in engen Grenzen als Einzelanordnung vorstellbar (kommunale Planungshoheit!). Nur, wenn Anordnung „zur Unterstützung städtebaulicher Entwicklung“ ergeht, muss verkehrsplanerisches Gesamtkonzept der Gemeinde grds. auch die Anforderungen an ein städtebauliches Verkehrskonzept i. S. d. § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 Alt. 2 StVO erfüllen. Alle verkehrsplanerischen Gesamtkonzepte unterliegen aufgrund der Rechtsgrundlage (§ 6 Abs. 4a StVG) weniger strengen Anforderungen, da insbesondere kein Gefahrennachweis erforderlich ist und die Leichtigkeit des Verkehrs nur berücksichtigt werden muss (gemeint ist die Leichtigkeit für alle Verkehrsteilnehmer; Leichtigkeitsverluste für Kfz-Teilnehmer erlaubt!).

	Bewohnerparken			Parkraum allgemein z. B.: Reduzierung Kfz-Stellplätze zugunsten von Flächen für den Fußverkehr sowie den fließenden und ruhenden Radverkehr
Norm	§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a ALT	§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a NEU	§ 45 Abs. 1b Satz 2 NEU	§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 b) NEU
	Voraussetzungen			
Maximale Zonengröße	Bis 1.000 m.	Erhöht auf bis 1.500 m.		Nein, nicht relevant
Ausweis- ausgabe	Analoge Ausweise	Auch digitale Bewohnerparkausweise möglich.		